

gatellgrenze mit 30 000 Euro im Gegensatz zu anderen ost-deutschen Bundesländern äußerst niedrig ist. Unabhängig davon werden wir bei der endgültigen Ausgestaltung der Richtlinie selbstverständlich die Hinweise und die Ergebnisse der Diskussionen beachten, die wir gegenwärtig im Land führen.

**Präsident Fritsch:**

Herr Bommert hat gerade noch eine Sekunde danach die Kurve gekriegt und stellt doch noch eine Frage.

**Bommert (CDU):**

Ja. - Nur die Nachfrage: Wann will der Minister die Eckpunkte des Papiers im Wirtschaftsausschuss vorstellen? Gibt es dafür schon einen Zeitrahmen?

**Minister Christoffers:**

Wir haben alle Fraktionen darüber informiert, auch die CDU-Fraktion. Das gesamte Paket ist den Fraktionen zugestellt worden, also das, was wir gegenwärtig vorstellen. Wir werden Ende Dezember auswerten, dann selbstverständlich an die Öffentlichkeit gehen und natürlich auch den Wirtschaftsausschuss unterrichten.

**Präsident Fritsch:**

Vielen Dank. - Wir kommen damit zur **Frage 754** (Schülerfahrtkosten für brandenburgische Schülerinnen und Schüler in Sachsen), gestellt vom Abgeordneten Hoffmann.

**Dr. Hoffmann (fraktionslos):**

Eigentlich ist damit zu rechnen, dass zusätzliche Kosten entstehen, wenn brandenburgische Eltern ihre Kinder in eine Schule nach Sachsen oder auch in einen benachbarten Landkreis schicken. Doch bisher wurden vonseiten des Landkreises Oberspreewald-Lausitz die für die Eltern anfallenden Kosten für den Schülerverkehr über Landkreisgrenzen hinweg und selbst nach Sachsen wie Kosten für Schülerfahrten innerhalb des Landkreises behandelt. Auch Eltern mit niedrigem Einkommen ließen ihre Kinder aus sehr unterschiedlichen Gründen in Sachsen oder in Nachbarlandkreisen einschulen.

Nach der Korrektur dieser Praxis mit einer Satzungsänderung fallen jetzt aber für die Eltern ungeplante Kosten in Höhe von teilweise über 100 Euro pro Monat an. Ein Schulwechsel von einem Gymnasium in Sachsen zurück nach Brandenburg ist praktisch unmöglich, wie wir wissen, sodass einige Elternhäuser mit niedrigem Einkommen in eine schwierige Situation geraten.

Daher frage ich die Landesregierung: Welche Möglichkeiten sieht sie, eventuell mit Bezug auf § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes, betroffenen Eltern sowie den Schülerinnen und Schülern in dieser misslichen Situation zu helfen?

**Präsident Fritsch:**

Frau Ministerin Dr. Münch antwortet.

**Ministerin für Bildung, Jugend und Sport Dr. Münch:**

Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Herr Dr. Hoffmann, eine Bestandsschutzregelung für die Schülerin-

nen und Schüler, die ein Gymnasium in Sachsen besuchen und denen die Schülerfahrtkosten nicht mehr in voller Höhe erstattet werden, kann die Landesregierung natürlich nicht treffen. Dafür bietet das Brandenburgische Schulgesetz auch keinerlei Rechtsgrundlage.

Träger der Schülerbeförderung - das wissen Sie sicherlich auch - sind die Landkreise und kreisfreien Städte, für die Schulen in öffentlicher Trägerschaft genauso wie für die freien Schulen. Die Schülerbeförderung ist eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe, und der Landkreis Oberspreewald-Lausitz entscheidet selbst, ob er eine Bestandsschutzregelung trifft.

Nach der geänderten Satzung erstattet der Landkreis wenigstens noch 70 % der Fahrtkosten und organisiert die Fahrten zumindest bis zur Kreisgrenze. Die Schülerbeförderung hat in der Rechtsprechung keinen Verfassungsrang, deshalb wird sie auch nicht von dem Grundsatz der Schulgeldfreiheit erfasst.

Mehr kann ich Ihnen dazu leider nicht sagen, weil es landesgesetzlich dazu keinerlei Handhabe gibt.

**Präsident Fritsch:**

Vielen Dank. - Damit kommen wir zur **Frage 755** (Vereinsvormundschaft), gestellt von der Abgeordneten Fortunato.

**Frau Fortunato (DIE LINKE):**

Seit Jahren gibt es Probleme mit der Vormundschaft für allein reisende, unbegleitete minderjährige Jugendliche im Bereich der Flüchtlingsbetreuung, da die Vereinsvormundschaft im Land Brandenburg bisher gesetzlich nicht geregelt ist. So hatte in einer Einrichtung der Diakonie im Land Brandenburg eine Person die Vormundschaft über mehr als 100 Minderjährige, was angesichts der vielfältigen Aufgaben und Anforderungen ein unhaltbarer Zustand ist.

Ich frage daher die Landesregierung: Wann soll es eine gesetzliche Regelung für die Vereinsvormundschaft in Brandenburg geben?

**Präsident Fritsch:**

Die Antwort gibt wiederum Ministerin Dr. Münch.

**Ministerin für Bildung, Jugend und Sport Dr. Münch:**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Sehr geehrte Frau Fortunato, Kinder und Jugendliche, die aus ihrer Heimat geflohen sind, weil die Verhältnisse dort so bedrückend sind, dass sie sich allein, ohne ihre Familie, auf die Flucht in ein fremdes Land und zu völlig fremden Menschen begeben, gehören zu den Menschen, die den Schutz unserer Gesellschaft ganz besonders benötigen.

Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge haben deshalb einen Rechtsanspruch auf Schutz und Betreuung, die sie als Kinder und Jugendliche auch benötigen. Neben pädagogischer Betreuung und medizinischer Behandlung - oft sind es auch traumatherapeutische Maßnahmen - brauchen diese Kinder und Jugendlichen einen rechtlichen Vertreter, da sie als Minderjährige viele Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens noch nicht selbstständig wahrnehmen können.